[NL] Sanktion gegen umstrittenen Rundfunkveranstalter *Ongehoord Nederland* bestätigt

IRIS 2023-8:1/17

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR)

Am 12. Juli 2023 erließ der Verwaltungsrat der *Stichting Nederlandse Publieke Omroep* (niederländische öffentlich-rechtliche Rundfunkstiftung - NPO) eine viel beachtete Entscheidung, in der er eine gegen den niederländischen Rundfunkveranstalter *Ongehoord Nederland* (ON) verhängte finanzielle Sanktionsmaßnahme bestätigte. Zuvor hatte der NPO-Verwaltungsrat im April 2023 ein formelles Ersuchen an die Staatssekretärin für Kultur und Medien gerichtet, die vorläufige Anerkennung des Rundfunkveranstalters ON zurückzunehmen; die NPO hatte bereits drei separate Geldbußen gegen den Sender verhängt, unter anderem EUR 131.000 im April 2023 wegen „systematischer Verletzung" des journalistischen Verhaltenskodex der NPO im Zusammenhang mit dem Nachrichtenprogramm des Senders, EUR 84.000 im Juli 2022 wegen einer früheren systematischen Verletzung des journalistischen Verhaltenskodex der NPO sowie EUR 56.000 im Dezember 2022 wegen „mangelnder Zusammenarbeit" (siehe IRIS 2023-6/16). In seinem Leitbild beansprucht der Sender ON für sich, als „kritische Stimme" zu wichtigen gesellschaftlichen Themen, darunter „die negativen Auswirkungen der Masseneinwanderung" und „die Wahrung der niederländischen Traditionen und Kultur", zu sprechen.

Nach dem niederländischen Mediengesetz hat die NPO die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter hohe journalistische und fachliche Qualitätsstandards erfüllen; zudem kann sie Ordnungsstrafen verhängen. Die streitige Sanktion in Höhe von EUR 56.000 war dem Rundfunkveranstalter im Dezember 2022 wegen der Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Mitwirkung an der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Medienauftrags auferlegt worden. ON hatte gegen diese Sanktion beim unabhängigen Beratenden Ausschuss für Beschwerden über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk *(Adviescommissie Bezwaarschriften Publieke Omroep*) Einspruch eingelegt, der Beratende Ausschuss empfahl jedoch dem Verwaltungsrat, den Einspruch von ON zurückzuweisen und die Entscheidung für unbegründet zu erklären.

Erstens stellte der Beratende Ausschuss in seinem Bericht fest, dass die NPO zu Recht zu dem Schluss gekommen sei, dass der Rundfunkveranstalter keine ausreichende Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Erfüllung des öffentlichen Medienauftrags gezeigt habe. Der Beratende Ausschuss merkte an, der

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Rundfunkveranstalter zeige regelmäßig „wenig konstruktives Verhalten“ und bediene sich einer Sprache, die nicht zu „guten Beziehungen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Mediensystems“ beitrage. Der Rundfunkveranstalter hatte sich verpflichtet, das Mediengesetz und alle internen Verhaltenskodizes, Richtlinien und verbindlichen Regeln der NPO im Rahmen der Zulassung zum öffentlich-rechtlichen Mediensystem einzuhalten. Der Rundfunkveranstalter hielt sich jedoch wiederholt nicht an diese Vereinbarungen; er „sucht sich seine eigene Auslegung“ des Mediengesetzes und seine „eigene Auslegung der geltenden Regeln innerhalb des Rundfunksystems“, so der Beratende Ausschuss. Der Beratende Ausschuss kam zu dem Schluss, der Rundfunkveranstalter habe unzureichende Bereitschaft zur Mitwirkung an den Tag gelegt, daher sei die nationale Behörde berechtigt gewesen, die Sanktion zu verhängen. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit befand der Beratende Ausschuss schließlich, dass die Verhängung dieser Sanktion notwendig und der Betrag verhältnismäßig war. Nach dieser Entscheidung wartet die NPO auf die Antwort der Staatssekretärin für Kultur und Medien, die vorläufige Anerkennung des Senders ON zurückzunehmen.

NPO handhaaft tweede sanctie Ongehoord Nederland in bezwaar, 12 juli 2023

https://pers.npo.nl/persberichten/npo-handhaaft-tweede-sanctie-ongehoord-nederland-in-bezwaar

NPO bestätigt zweite Sanktion gegen Ongehoord Nederland im Einspruchsverfahren, 12. Juli 2023

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026